B-Plan “Hinter den Gärten“ Leonberg-Warmbronn

Untersuchung der Wiesenknopfameisenbläulinge, des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Foto: H. Turni)

Auftraggeber	**Stadtplanungsamt Leonberg** Stefan Rosenbauer Belforter Platz 1 71229 Leonberg
Auftragnehmer	**Stauss & Turni** Dr. Hendrik Turni Heinlenstraße 16 72072 Tübingen
Datum	**16. November 2020**

STAUSS & TURNI
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Untersuchungsgebiet 6
4 Methoden 9
5 Ergebnisse 9
6 Wirkungsprognose 10
6.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG 10
6.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG 10
6.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG 11
7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 11
8 Literatur 12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den Gärten“ beabsichtigt die Stadt Leonberg am nordöstlichen Ortsrand von Warmbronn eine Wohnbebauung. Auf der ca. 2 ha großen Fläche sollen Einfamilienhäuser und Anlagen für betreutes Wohnen und Altenpflege entstehen. Eine Voruntersuchung im Rahmen einer Relevanzprüfung (Quetz 2015) ergab, dass ein Vorkommen des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers möglich ist, so dass durch das Vorhaben möglicherweise in das Lebensraumgefüge dieser Arten eingegriffen wird. Im Rahmen einer konkreten Untersuchung in einem Teilbereich der aktuell geplanten Fläche im Jahr 2015 (Turni 2015) konnten zwar Wirtspflanzen, jedoch nicht die genannten Falter nachgewiesen werden. Der aktuelle Planentwurf geht von einer etwas größeren Fläche aus, zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die oben genannten Schmetterlingsarten die Flächen des Plangebiets seither besiedelt haben. Folglich war Gegenstand der vorliegenden Untersuchung zu prüfen, ob dies der Fall ist und ob möglicherweise die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

Abbildung 1 Plangebiet „Hinter den Gärten“

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

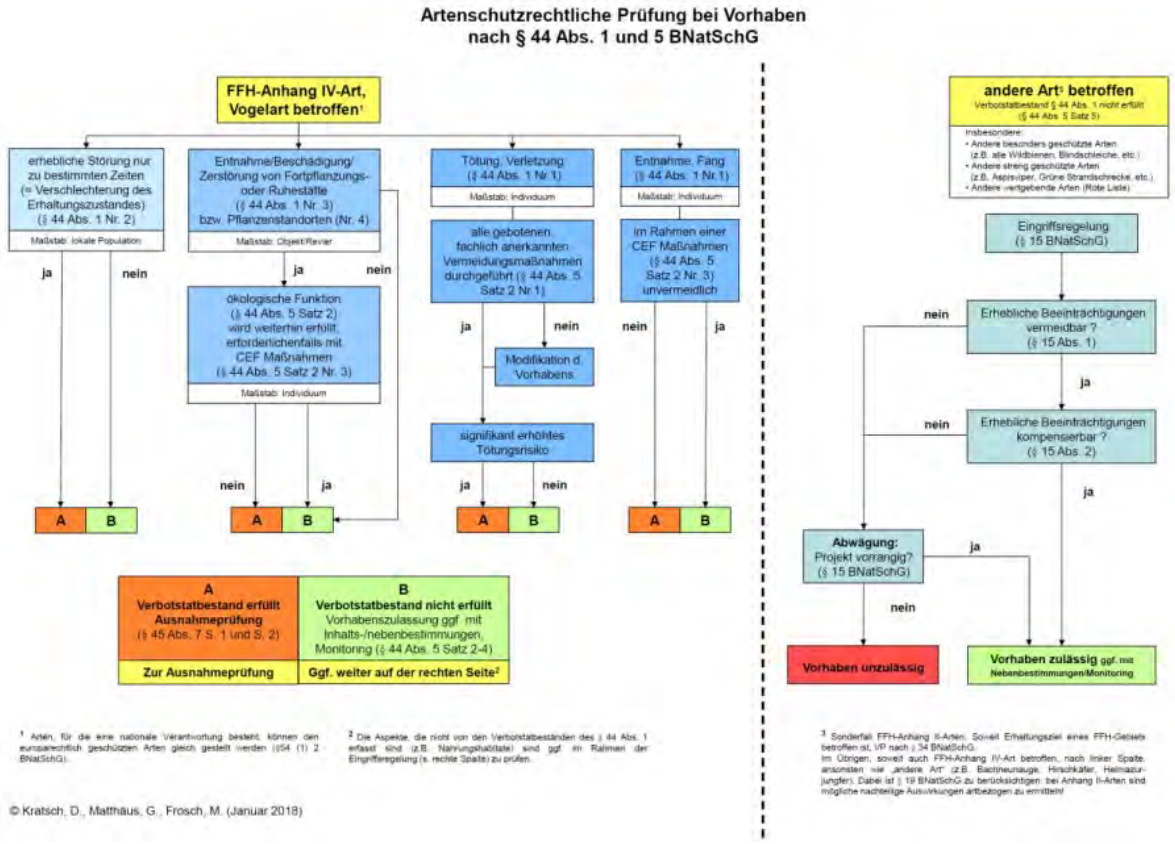

Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

3 Untersuchungsgebiet

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im Schönbuch und Glemswald. Nördlich und südlich von Warmbronn befinden sich zwei kleine Teilflächen des FFH-Gebietes „Glemswald“. Geprägt wird das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Mähwiesen und eine kleine Ackerfläche. Auf den Mähwiesen befinden sich einzelne Gehölze und einzelne kleine Schuppen. Das Plangebiet ist von einem Graben durchzogen.

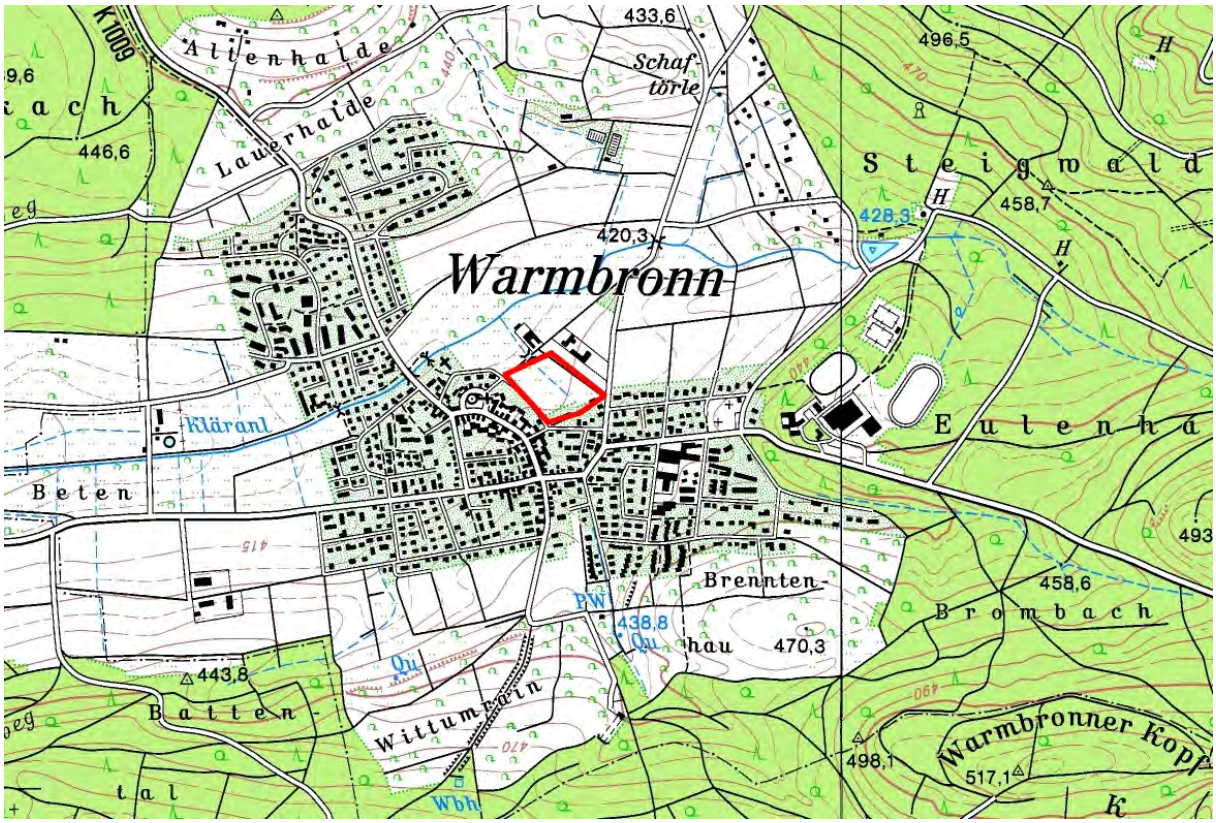

Abbildung 3 Lage des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Warmbronn

Abbildungen 4 – 5 intensiv genutzte Mähwiesen im Plangebiet

Abbildungen 6 – 7 Ackerfläche und Graben mit *Epilobium* (Weidenröschen) im Plangebiet

4 Methoden

Die Erhebungsmethodik orientierte sich an Albrecht et al. (2014). Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) wurden die Flugzeiten von 2 Generationen berücksichtigt (vgl. Abb. 8). Die Begehungstermine waren am 24.05. sowie am 16.08.2020. Bezüglich Nachtkerzenschwärmer (*Proserpius proserpina*) erfolgte die Raupensuche sowie die Suche nach Fraßspuren und Kotpellets am 21.06. sowie am 12.07.2020. Nach dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) wurde am 12.07. sowie am 05.08.2020 gesucht.

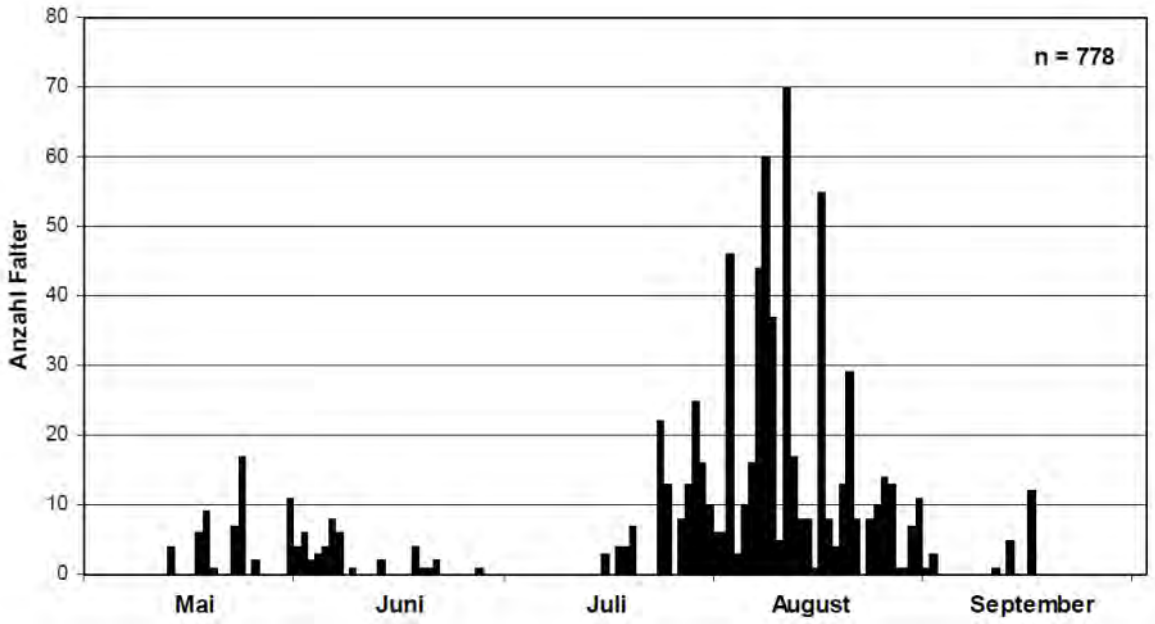

Abbildung 8 Flugzeiten des Großen Feuerfalters in der Backnanger Bucht in den Jahren 2003 bis 2009 [Abbildung aus Götz 2009/2010]

5 Ergebnisse

Im Plangebiet sind vereinzelte Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden. Die Bestände waren am 12.07. frisch gemäht und erholten sich auch bis Anfang August nicht mehr, so dass der Große Wiesenknopf dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Zeit der Eiablage nicht zur Verfügung stand. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte folglich auch nicht beobachtet werden. Aus der Suche nach dem Nachtkerzenschwärmer (Raupen, Fraßspuren und Kotpellets) an den *Epilobium*-Beständen am Graben ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Falters. Im Plangebiet sind *Rumex*-Bestände

eher spärlich vertreten, die Suche nach Eigelegen und Raupen des Großen Feuerfalters erbrachte keinen Erfolg. Imagines waren ebenfalls nicht zu beobachten. Ohnehin liegen für die Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer keine Gebietsmeldungen vor (Insectis Online 2020) und der letzte bekannte Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings datiert aus dem Jahr 2001 aus dem Gebiet Weil der Stadt (Insectis Online 2020).

6 Wirkungsprognose

6.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet waren auf den intensiv bewirtschafteten Mähwiesen weder die Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) noch andere streng geschützte Schmetterlinge nachweisbar. Folglich sind Verletzungen und Tötungen streng geschützter Schmetterlingsarten nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da keine Entwicklungsstadien der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Großer Feuerfalterr (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzen-schwärmer (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden konnten, sind Störungen während der Fortpflanzungszeit und Entwicklungszeit der juvenilen Stadien dieser Arten nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet waren auf den intensiv bewirtschafteten Mähwiesen weder die Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) noch andere streng geschützte Schmetterlinge nachweisbar. Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist folglich nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

8 Literatur (zitiert und verwendet)

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht Dezember 2014. Hrsg. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Götz, T.R. (2009): Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in der Backnanger Bucht – unter besonderer Beachtung der Lebensraumansprüche der Art sowie der Entwicklung einer Kartiermethode. – Diplomarbeit an der FH Nürtingen/Geislingen

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

InsectisOnline (2020): Online Portal Meldeplattform des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe mit Meldungen und Verbreitungskarten zu den Schmetterlingen Baden-Württembergs.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

Runge, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.

Settele, J., Johst, K., Drechsler, M. & Wätzold, F. (2004): Zum Einfluss der Mahd auf das Überleben der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. – Beitrag einer Tagung des BfN in Wetzlar, 16. – 17. September 2003.